

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

| |
|--|
| mehrheitlich mit SPD, LINKE, GRÜNE und FDP gegen AfD bei Enthaltung CDU |
|--|

| |
|--|
| An Haupt – nachrichtlich BildJugFam |
|--|

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz
vom 3. Dezember 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2429
**Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner
Mobilitätsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2429 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:

„Die Präambel wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Fußgänger“ werden die Wörter „Fußgängerinnen und“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Fahrradfahrer“ werden die Wörter „Fahrradfahrerinnen und“ eingefügt.“.

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Es wird folgender neuer Unterpunkt 2 a) eingefügt:

„a) In Absatz 6 wird an den letzten Satz der folgende Teil angefügt: „oder ihre Reaktions-, Geh- oder Fahr-geschwindigkeit im Verkehr nicht in geeigneter Weise berücksichtigt wird.“.

b) Die Unterpunkte 2 a) und 2 b) alt werden zu den Unterpunkten 2 b) und 2 c).

3. In Nummer 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Unterpunkt 3 a) zu §4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Es wird angestrebt, in der Stadt Räume zu schaffen“ werden gestrichen und durch die Wörter „In der Stadt werden weitere Räume geschaffen“ ersetzt.

b) Unterpunkt 3 b) zu § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- Das Wort „sollen“ wird gestrichen und durch das Wort „werden“ ersetzt.
- Das Wort „werden“ am Ende des Satzes 1 wird gestrichen.

c) Unterpunkt 3 c) zu § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Es werden die Wörter „, auch abseits von Straßen,“ nach den Wörtern „Geh- und Radwegen“ eingefügt.

d) An Unterpunkt 3 c) zu § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Umsetzung ist auf eine ressourcenschonende Beleuchtung zu achten.“.

4. In Nummer 5 betreffend § 11a werden nach den Wörtern „ihre Mobilitätsbedürfnisse“ folgende Wörter eingefügt: „sicher, verantwortungsbewusst,“.

5. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a) eingefügt:

„§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Fernbahnhöfe“ werden die Wörter „, der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB)“ und nach den Wörtern „Netze des“ das Wort „Fußverkehrs,“ eingefügt.

b) Das Wort „des“ nach den Wörtern „Personennahverkehrs und“ wird gestrichen.“.

6. Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Verkehrssicherheitsprogramm hat in jedem Fall geeignete Maßnahmen festzulegen, die

1. der Herstellung der Verkehrssicherheit nach wiederholt aufgetretenen schweren Unfällen,
2. der Herstellung der Schulwegsicherheit und der Sicherheit im Umfeld von Einrichtungen zur Kinderbetreuung bei konkreten Gefährdungen von Kindern, und
3. der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit im Umfeld von Einrich-

tungen, in denen besonders schutzbedürftige Personen verkehren, insbesondere Krankenhäuser und Pflegeheime, dienen, und von den für Verkehrssicherheit zuständigen Stellen umzusetzen sind. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Prüfung von temporären Sperrungen und eines Park- und Halteverbots im Umfeld von Schulen und Kitas.““.

7. In Nummer 7 betreffend § 17a werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In § 17a Absatz 1 werden der zweite und der dritte Satz gestrichen.

b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsam mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung und in Abstimmung mit den Bezirken ein umsetzungsbezogenes Konzept. Das Konzept definiert unter anderem Unterrichtsinhalte, Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Veränderung des Mobilitätsverhaltens von Schulkindern hin zur selbstständigen Mobilität sowie zur Umsetzung einer sicheren Infrastruktur im Schulumfeld. Die Jugendverkehrsschulen als außerschulische Lernorte nach §124a (SchGes) werden in das Konzept einbezogen.“.

c) Die Absätze 2 bis 4 alt werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) An § 17a Absatz 3 alt werden die folgenden Wörter angefügt: „, die auch Ansprechpartnerin für Bezirke, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer ist und den Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken fördert“.

e) In § 17a Absatz 4 alt werden die Wörter „sollen sich die bestehenden schulischen Gremien oder neue Gremien für Mobilität, die aus Schülerinnen oder Schülern, Eltern und Schulpersonal bestehen, mit den Anforderungen des schulischen Mobilitätsmanagements auseinandersetzen und in die Umsetzung des Konzeptes nach Absatz 1 einbezogen werden. Sie“ gestrichen und durch die Wörter „sollen Gremien für Mobilität geschaffen werden. Die Gremien, die aus Schülerinnen oder Schülern, Eltern und Schulpersonal bestehen, sollen sich mit den Anforderungen des schulischen Mobilitätsmanagements auseinandersetzen und in die schulkonkrete Umsetzung des Konzeptes nach Absatz 2 einbezogen werden. Insbesondere im Grundschulbereich ist die Perspektive der Kinder bei der Bewältigung der Schulwege zu berücksichtigen. Die Gremien“ ersetzt.

f) Es wird ein Absatz 6 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(6) Das Land Berlin unterstützt auf Anforderung der Bezirke konkrete Projekte zur Förderung der Schulwegsicherheit. Jährlich sollen mindestens 10 Gefahrenstellen pro Bezirk so verändert werden, dass die Gefahrenquellen bestmöglich beseitigt werden und eine Erhöhung der Schulwegsicherheit sichergestellt ist.“.

g) Es wird ein Absatz 7 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„(7) Zur Förderung der selbstständigen Mobilität von Schulkindern wird das Projekt „Kinderstadtplan Berlin“ verstetigt.“.

8. In Nummer 9 Unterpunkt a) betreffend §20 Absatz 2 werden nach dem Wort „Internet“ in Klammern die Wörter „(insbesondere auf den Open-Data Plattformen des Landes Berlin)“ eingefügt.

9. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a) eingefügt:

a) § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für die Verkehrsüberwachung im Land Berlin zuständigen Behörden und Dienststellen haben Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr konsequent zu verfolgen sowie zu ahnden und auf eine Regeleinhaltung hinzuwirken. Dabei sind über die Ziele gemäß § 22 Abs. 1 und 2 hinaus insbesondere

1. Regelverstößen zu verfolgen, die die Sicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden gefährden,
2. Verkehrsteilnehmende für die Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden zu sensibilisieren
3. die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Interesse einer stets möglichst zügigen Beendigung von rechtswidrigen Zuständen regelmäßig auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.“.

c) Es wird ein § 21 Absatz 4a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(4a) Als Einsatzmittel für die Verkehrsüberwachung sind verstärkt Fahrräder einzusetzen. Die Fahrradstaffel der Polizei Berlin wird weiter ausgebaut. Sie wird in allen Teilen Berlins tätig.“.

10. In Nummer 10 betreffend § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Es wird ein neuer Unterpunkt 10 a) eingefügt, der wie folgt lautet:

„a) In Absatz 2 wird im letzten Satz das Wort „Lieferzonen“ gestrichen und durch die Wörter „Liefer- und Ladezonen“ ersetzt“.

b) Die Unterpunkte 10 a) und 10 b) werden zu 10b) und 10c).

c) In Unterpunkt 10 b) alt wird Absatz 7 wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „beauftragten Unternehmer auszuhängen“ werden die Wörter „oder im Internet zu veröffentlichen“ angefügt.

bb) Dem Absatz wird ein Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Dies gilt nicht für Maßnahmen nach §12 Absatz 7 BerlStrG.“.

cc) Nach den Wörtern „einschbar durch“ werden die Wörter „die Bauherrin oder“ eingefügt.

dd) Nach den Wörtern „den Bauherrn oder“ werden die Wörter „die beauftragte Unternehmerin oder“ eingefügt.

11. In Nummer 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Nummer 11 wird zu Unterpunkt 11 a).
- b) Es wird ein Unterpunkt 11 b) angefügt, der wie folgt lautet:

„b) In §23 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen.“.

- c) Nummer 11 erhält den Titel „§ 23 wird wie folgt geändert:“.

12. In Unterpunkt 15 b) werden vor dem Wort „Mietfahrradanbieter“ die Wörter „Mietfahrradanbieterinnen und“ eingefügt.

13. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a) eingefügt:

„§ 37 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Die Sitzungen der Gremien finden grundsätzlich öffentlich statt, Unterlagen und Sitzungsprotokolle werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- b) Satz 3 alt wird zu Satz 4.“.

14. In Nummer 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Hinter den Wörtern „konfliktarm zu führen“ werden folgende Wörter eingefügt: „, vorzugsweise hinter den Haltestellen“.

- b) An den Absatz wird folgender Satz angefügt:

„An Haltestellen des ÖPNV, an denen der Radverkehr über die Geh-, Warte- und Ein- und Ausstiegsbereiche geführt wird, sind Radfahrende vor dem Haltestellenbereich auf geeignete Weise auf den Vorrang der ÖPNV-Nutzenden beim Zu- und Ausstieg aus dem Fahrzeug hinzuweisen.“.

Hinsichtlich der Nummer 18 betreffend die Abschnitte 4 und 5 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

15. In § 50 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der bisherige § 50 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen. Es wird ein neuer § 50 Absatz 3 Satz 2 angefügt, der wie folgt lautet:

„Es sollen Sitzgelegenheiten, die nicht an kommerzielle Zwecke gebunden sind, errichtet werden.“.

- b) In §50 Absatz 5 werden die Wörter „Im erforderlichen Umfang ist dieser Vorrang“ durch die Wörter „Dieser Vorrang ist“ ersetzt.
- c) In §50 Absatz 6 wird hinter „der Barrierefreiheit“ das Wort „sowie“ gestrichen und hinter „Umwegen“ folgende Wörter eingefügt „sowie zur erstmaligen Herstellung von Fußwegeverbindungen zu ÖPNV-Haltestellen“.
- d) In §50 Absatz 8 werden hinter dem Wort „Straßen“ das Wort „Wegen „ eingefügt und die Wörter „zu berücksichtigen“ durch das Wort „umzusetzen“ ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Einrichtung von temporären Spielstraßen wird gefördert. Dafür werden Regelungen entwickelt und umgesetzt.“.

- f) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 alt werden die Absätze 10 bis 12.

- g) In §50 Absatz 9 Satz 2 alt werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und vor den Wörtern „möglich sein“ die Wörter „entsprechend den gültigen technischen Regelwerken“ eingefügt.

- h) §50 Absatz 11 alt wird folgender Satz angefügt: „Die taktile Unterscheidung der Flächen wird sichergestellt.“.

- i) Es wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Grundsätzlich sollen Rad- und Gehwege getrennt geführt werden.“.

16. Nach §50 wird folgender §50a eingefügt:

„§50a
Erhalt und Sanierung Fußverkehrsnetz

(1) Der Zustand der Anlagen des Berliner Fußverkehrsnetzes soll durch die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung erhoben werden. Die Ergebnisse der Erhebung sollen im Internet öffentlich auf eine Weise verfügbar gemacht werden, die einen Zugriff durch internetbasierte Anwendungen ermöglicht.

(2) Mängel an der Fußverkehrsinfrastruktur sollen nachhaltig nach den Qualitätsstandards des Fußverkehrsplans und den Vorgaben der Fußverkehrsplanung beseitigt werden. Män-

gel, die zu Fuß Gehende erheblich gefährden, sollen soweit möglich unverzüglich beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, sollen Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

(3) Die Bezirke führen ein einheitliches Register über die Mängel der Fußverkehrsinfrastruktur. Registriert werden nicht nur die in eigenen Erhebungen der zuständigen Stellen ermittelten Mängel sondern auch Mängelmeldungen aus der Bevölkerung.“.

17. In § 51 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Straßen“ die Wörter „, Wegen“ sowie nach den Wörtern „,und Plätzen“ die Wörter „,sowie Standards bei der Behebung von Schäden auf Fußverkehrsanlagen“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satz 3 „Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung legt die Zusammensetzung dieses Gremiums fest.“ wird durch den Satz „Über die Zusammensetzung des Gremiums entscheidet das Abgeordnetenhaus auf Vorschlag des Senats.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Gestaltung“ die Wörter „, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ sowie hinter dem Wort „Straßen“ die Wörter „, Wegen“ eingefügt.
 - cc) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Es wirkt auf transparente Verfahrensverläufe und die Einbindung aller Bevölkerungsgruppen durch geeignete Beteiligungsverfahren im Bereich der Fußverkehrspolitik hin. Er soll vor wesentlichen Entscheidungen und Planungen im Bereich der Fußverkehrspolitik gehört werden.“.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Sitzungen der Gremien finden grundsätzlich öffentlich statt, Unterlagen und Sitzungsprotokolle werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“.
 - bb) In Satz 2 alt wird das Wort „festgelegt“ durch die Wörter „,vorgeschlagen und von der Bezirksverordnetenversammlung entschieden“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Bezirke erstellen Schulwegpläne für alle Schulen, die Klassen der ersten bis sechsten Stufe führen. Die Schulwegpläne werden an für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern zugänglichen Orten aufgehängt, im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Bei der Erstellung der Pläne sollen mindestens die betroffenen Schulen, hier auch insbesondere die Schülervertretungen, die Elternvertretungen, die zuständigen Verwaltungen sowie die örtlich zuständigen Polizeidirektionen unter Einbeziehung ihrer Verkehrssicherheitsberater beteiligt werden. Die zuständigen Stellen

definieren geeignete Maßnahmen, um auf Schulwegplänen festgehaltene Gefahrenquellen zu beseitigen. Beim Neubau von Schulen sind notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Schulwegsicherheit rechtzeitig durch den zuständigen Straßenbau- lastträger zu ergreifen. Innerhalb von einem Jahr sind Schulwegpläne zu erstellen.“.

- e) In Absatz 8 Satz 2 wird hinter dem Wort „Senatsverwaltung“ das Wort „erlassen,“ eingesetzt.
- f) In Absatz 9 wird der Halbsatz „, der Fußverkehrsrat ist konzeptionell einzubeziehen.“ angefügt.
- g) Es wird ein Absatz 10 angefügt:

„(10) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung kann mit dem Ziel einer Beschleunigung Aufgaben der Bezirke bei der Koordinierung, Planung und Umsetzung von Fußgängerüberwegen und sonstigen Querungshilfen im Benehmen mit dem jeweiligen Bezirk an Dritte übertragen.

Soweit es für die Beschleunigung dieser Aufgaben erforderlich ist, kann die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung diese Aufgaben an sich ziehen.“.

18. In § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Fußverkehrsplan werden verbindliche Kriterien zur Verbesserung des baulichen Zustandes des Fußverkehrsnetzes aufgestellt. Er enthält Aussagen zum Ausbau, der Sanierung und zur Verbesserung der Qualität der Fußverkehrswege, darunter auch der Modernisierung der Lichtsignalanlagen und der Beleuchtung.“.

- b) Die Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 3-8.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „des Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Worte „der Polizei Berlin“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird zwischen den Worten „die“ und „bei“ das Wort „auch“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 werden der Satz „Er ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben.“ durch die Sätze „Er ist als Rechtsverordnung zu erlassen und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben. Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung ist zum Erlass gemäß Satz 2 ermächtigt. Eine Beteiligung des Rats der Bürgermeister ist dabei sicherzustellen.“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Fußverkehrsplan soll erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz dem Senat zur Beschlussfassung vorliegen und spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Die Absätze 1 bis 6 gelten hierfür entsprechend. Bis zur erstmaligen Erstellung des Fußverkehrsplans bleibt

neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die existierende Fußverkehrsstrategie die Handlungsgrundlage.“.

19. §53 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 53 Planung und Verkehrsführung bei Baumaßnahmen

Während aller Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf das öffentliche Straßenland soll unter Beachtung von § 22 Absatz 3 die Führung des Fußverkehrs weitgehend ohne Umwege, ohne Wechsel der Straßenseite und barrierefrei, gewährleistet werden. Falls ein Wechsel der Straßenseite unabdingbar ist, muss eine sichere Querung gewährleistet werden. Baustellenbedingte Lichtzeichenanlagen müssen mit akustischen Signalgebern ausgestattet sein.“.

20. In § 54 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bezirke kategorisieren und priorisieren unter Beteiligung ihrer für den Fußverkehr zuständigen Gremien gem. § 51 Abs. 6 und mit Unterstützung der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung ihre bezirklichen Fußverkehrsnetze. Dabei sind die für ganz Berlin gemeinsam von den Bezirken und der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zu erarbeitenden Kriterien zugrunde zu legen. Diese Kriterien werden bis zur Ertaufstellung des Fußverkehrsplans entwickelt; sie werden Bestandteil des Fußverkehrsplans. Bei der Priorisierung werden im Sinne der vorausschauenden Planung unter anderem unterschiedliche Wege- und Aufenthaltszwecke, zum Beispiel die Anbindung zum ÖPNV, zu Stadtteilzentren, zu Grün- und Freiflächen, zu Bildungs- und Senioreneinrichtungen und zu weiteren sozialen Einrichtungen sowie unterschiedliche Nutzergruppen vorrangig mobilitätseingeschränkte-, Blinde und sehbehinderte Menschen, Seniorinnen und Senioren sowie Kinder berücksichtigt. Netze und Bereiche, für die bei der Kategorisierung und Priorisierung eine besondere Bedeutung für den aktuellen, aber auch zukünftigen Fußverkehr festgestellt wird, gelten als Vorrangnetz im Sinne von § 24 Absatz 2.“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Sitzgelegenheiten ausgebaut werden“ durch den Halbsatz „ein Programm zur Errichtung und Erneuerung freier Sitzgelegenheiten ohne Konsumzwang aufgesetzt werden.“ ersetzt.

21. In § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angehängt: „Dabei sollen die hintereinander liegenden Furten grundsätzlich gleichzeitig freigegeben werden.“.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Einzelfällen“ das Wort „begründeten“ eingefügt.

c) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die mögliche Verlängerung von Grünphasen auf Anforderung für Blinde und Sehbehinderte soll auch den Bedürfnissen von Gehbehinderten angepasst werden.“.

- d) Die Absätze 3-7 werden zu den Absätzen 4-8.
- e) In Absatz 3 alt wird der Satz „Um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollen künftig grundsätzlich Doppelquerungen realisiert werden.“ angehängt.
- f) Absatz 5 alt wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Durch wirksame Maßnahmen sollen ausreichende Sichtbeziehungen an allen Querungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Bei unzureichenden Sichtbeziehungen sollen kurzfristig geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Dazu zählen auch bauliche Maßnahmen gegen Falschparken an Kreuzungen und Querungsmöglichkeiten.“

- g) In Absatz 6 alt wird der folgende Satz angehängt „Die flächendeckende Ausrüstung aller Lichtsignalanlagen mit Blindenakustik und Vibrationstastern soll bis 2030 gewährleistet werden.“
- h) Es wird ein Absatz 9 angefügt:

„(9) Bei Neubau und Erneuerung von Einmündungen ohne starken Fahrzeugverkehr sollen für den Fußverkehr niveaugleiche Gehwegüberfahrten geschaffen werden. Die Erkennbarkeit für Blinde und Sehbehinderte durch taktile Elemente muss gewährleistet sein.“

- i) Es wird ein Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei der Neueröffnung sozialer Einrichtungen soll stets geprüft werden, inwiefern temporäre Querungshilfen bis zur Einrichtung von dauerhaften Querungshilfen eingerichtet werden können.“

22. In §56 Absatz 1 werden nach den Worten „bauliche Maßnahmen“ die Worte „, wie Quer- und Diagonalsperren,“ eingefügt.

23. In §57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Mobilitätseinschränkungen“ die Worte „nach §2 Absatz 5“ eingefügt.

24. In § 58 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bis zur Aufstellung des Fußverkehrsplans nach §52 definiert die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit jedem Bezirk auf dessen Anforderung jeweils mindestens ein relevantes Projekt, insgesamt mindestens 12 Projekte zur Förderung des Fußverkehrs in Ergänzung der laufenden Programme. Diese Projekte sollen jeweils innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz umgesetzt oder zumindest fertig geplant werden. Diese Projekte wer-

den innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes zu diesem Gesetz festgelegt. Sie umfassen unter anderem Umgestaltungen von Straßen oder Plätzen im Sinne der in § 4 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 definierten Ziele. Bei den Projekten kann es sich auch um Modellprojekte oder regelmäßig wiederkehrende temporäre Maßnahmen gemäß Absatz 2 handeln.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ermöglichen“ die Wörter „unter Beteiligung der bezirklichen Gremien für den Fußverkehr“ eingefügt.

25. §59 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 59 Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs
Zur Finanzierung der Planung, Organisation, Ausgestaltung und Durchführung dieses Abschnittes und des §17a stellt das Land Berlin Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Haushaltsgesetze zur Verfügung. Dabei sind auch Mittel aus Bundes- und europäischen Förderprogrammen zur Finanzierung heranzuziehen.“

26. In § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieses Gesetz soll spätestens bis zum 30.6.2021 um Abschnitte zur „neuen Mobilität“ und zum Wirtschaftsverkehr ergänzt werden.“

- b) Es wird ein Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Land Berlin wird für Mietfahrzeuge verbindliche Sondernutzungsregeln zur Vermeidung von Konflikten mit dem Fußverkehr und zur Schaffung eines gesamtstädtischen Angebots vertieft regeln.“

27. An die Begründung zu §55 wird folgender Satz angehängt:

„An stark vom Fußverkehr frequentierten Kreuzungen ist eine gleichzeitige Grünphase für den Fußverkehr in allen Richtungen inkl. Querüberquerung der Kreuzung vorrangig zu prüfen.“

28. In Nummer 1 Unterpunkt c) betreffend die Inhaltsübersicht wird folgende Änderung vorgenommen: Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe eingefügt: „50a Erhalt und Sanierung Fußverkehrsnetz“.

Berlin, den 8. Januar 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Umwelt, Verkehr,
Klimaschutz

Oliver Friederici

| |
|---|
| mehrheitlich mit SPD, LINKE, GRÜNE und FDP gegen AfD bei Enthaltung CDU |
|---|

| |
|----------------|
| An Plen |
|----------------|

**Hierzu:
Dringliche Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 20. Januar 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/2429
**Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner
Mobilitätsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/2429 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz angenommen.

Berlin, den 20. Januar 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker